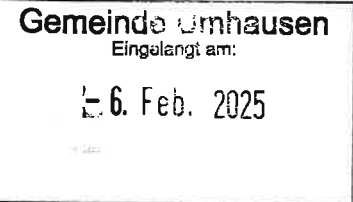




Amtssigniert, SID2025021002065
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Mag. Gudrun Hofmann
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5310
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at



Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IM-NSCH/SCH-8/2-2025
Imst, 31.01.2025

**Entwurf einer Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst, mit welcher der
"Rauhe Bichl" in Umhausen zum geschützten Landschaftsteil erklärt wird (Neuerlassung);**

KUNDMACHUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Imst beabsichtigt, die Verordnung, mit welcher der "Rauhe Bichl" in der Gemeinde Umhausen zum geschützten Landschaftsteil gemäß § 13 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 73/2024, erklärt wird, neu zu erlassen.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung bleibt die bisherige Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 28.01.1981, Zahl II-146/233/1981, in Geltung.

Der Entwurf der neuen Verordnung liegt samt einer planlichen Darstellung und den Erläuternden Bemerkungen im Zeitraum **vom 13.02.2025 bis einschließlich 13.03.2025** während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden in der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, und in der Gemeinde Umhausen, Dorf 30, 6441 Umhausen, zur allgemeinen Einsicht auf.

Unter der Adresse <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-imst/> stehen die Unterlagen ab 13.02.2025 auch im Internet zum Download zur Verfügung.

Gemäß § 30 Abs. 1 TNSchG 2005 hat jedermann das Recht, innerhalb der Auflegungsfrist zum Verordnungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Schriftliche Stellungnahmen können an die

Gemeinde Umhausen, Dorf 30, 6441 Umhausen, eMail: gmeinde@umhausen.gv.at
und an die

Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, eMail: bh.imst@tirol.gv.at
erstattet werden.

Gemäß § 30 Abs. 3 TNSchG 2005 dürfen vom Beginn der Auflegungsfrist an bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die sonstigen Verfügungsberechtigten keine Maßnahmen durchführen, durch die der Zweck der Erklärung des Gebietes zum Schutzgebiet vereitelt oder beeinträchtigt werden könnte. Nicht unter dieses Verbot fallen Maßnahmen im Rahmen der bisher üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Das Verbot tritt außer Kraft, wenn die Verordnung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Auflegungsfrist erlassen wurde.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag.^a Loidhold